

Verwaltungsgebührenordnung

01/02 C 19

Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittelhardt am 27. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Zweckverband erhebt für Amtshandlungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen oder Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Zweckverbandes.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
 - a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - e) Gnadensachen betreffen,



01/02 C 19

Verwaltungsgebührenordnung

- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- g) in Verfahren vorgenommen werden, die vom Zweckverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- h) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit :
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
 - wer die Gebührenschuld dem Zweckverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



Verwaltungsgebührenordnung

01/02 C 19

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1 /10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1 /10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.



Verwaltungsgebührenordnung

01/02 C 19

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Zweckverband erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:
 - a) Telegrammgebühren,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.



01/02 **C 19**

Verwaltungsgebührenordnung

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.



01/02 C 19

Verwaltungsgebührenordnung

§ 8 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 11. Dezember 1985 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Zweckverbandes.

Stutensee, den 27. November 2001

Demal Verbandsvorsitzender



ZV Wasserversorgung Mittelhardt 01/02 C 19 Verwaltungsgebührenordnung

II. Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Lfd.	Nr. Amtshandlung	Gebühr	
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 € (1,53 €)	
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei	
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	2,50- bis 500,00 € (1,53 – 256 €)	
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die vom Zweckverband nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des Zweck- verbandes nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 bis 200,00 € (1,53 – 51,12 €)	
4.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Aus-	2,50 bis 50,00 € (1,53 – 25,56	
€)	künfte einfacher Art sind gebührenfrei).		
5.	Befreiung, (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder satzungsrechtlichen Bestimmungen des Zweckverbandes	5,- bis 500,00 € (1,53 – 255,65 €)	
6.	 Beglaubigungen, Bestätigungen a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite 	1,50 bis 125,00 € (1,53 – 12,78 €) 1,50 bis 5,00 € (0,51 – 2,56 €)	



ZV Wasserversorgung Mittelhardt 01/02 C 19 Verwaltungsgebührenordnung

8



Verwaltungsgebührenordnung

01/02 C 19

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz. Für Ziffer b) gilt gleiches.

7. Bescheinigungen

a) Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

1,50 bis 15,00 € (1,53 - 15,33 €)

- 8. Rechtsbehelfe (Widerspruch, verfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
 - a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.
 - b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

50,00- bis 1.000,00 € 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a), mindestens 2,50 € (5,11 – 153,39 €)

9. Schreibgebühren

hand- oder maschinenschriftlich hergestellte
 Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten,
 Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen
 Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seiten DIN A 4 einschließlich
 Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk
 - in deutscher Sprache

5,00 € (2.04 €)

b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeich-

9



10.

ZV Wasserversorgung Mittelhardt 01/02 C 19 Verwaltungsgebührenordnung

1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind.

2,50 €

c)	nungen und dergl. oder von wissenschaft- lichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde Fotokopien (Ablichtungen ohne Rücksicht	8,00 €
	auf Zahlen oder Zeilen und Silbenbei einem Format bis DIN A 4 - je erste Seite	0,75 €
	2. jede weitere Seite	0,50 €
	3. bei einem größeren Format als DIN A 4	4 OF C
	je erste Seite	1,25 €
	4. jede weitere Seite	1,00 €
d)	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand - je Seite - Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet	0,25 bis 0,50 €
e)	Vervielfältigungen mit dem Offsetgerät für 50 Druckseiten DIN A 4 für jede weitere Druckseite DIN A 4	2,50 € 0,03 €
Zurüd	cknahme eines Antrags	
	Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der



01/02 **C 19**

Verwaltungsgebührenordnung

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Geschäftsordnung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anzeige / Bekanntmachungsvermerk

1.	Ausgefertigt in U	Übereinstimmung	mit dem	Beschluss	der	Verbandsversammlung
	vom 27. Novemb	per 2001				

Stutensee, den 28. November 2001

- Demal -Verbandsvorsitzender

2. Öffentlich bekannt gemacht am 06. Dezember 2001 und in Kraft getreten am 01. Januar 2002

Stutensee, den 07. Dezember 2001

- Demal -



ZV Wasserversorgung Mittelhardt 01/02 C 19 Verwaltungsgebührenordnung

Verbandsvorsitzender